

D I E N S T A N W E I S U N G

über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der Schloss - Stadt Hückeswagen

1. Allgemeines

In dieser Dienstanweisung werden die für die Schloss-Stadt Hückeswagen notwendigen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs.1 GemHVO festgelegt, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Haushaltswirtschaft in jedem Haushaltsjahr zu sichern.

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Bindung auf das Kalenderjahr. Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr lässt sich aber nicht immer mit Gewissheit absehen, ob die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden können. Im Haushaltsplan bereitgestellte aber nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen können daher in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragung).

Werden Ermächtigungen des Haushaltsplanes übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres (fortgeschriebener Ansatz). Es kommt somit zu einer Verbesserung im abgelaufenen Jahr und zu wirtschaftlichen Belastungen des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

2. Arten und Dauer

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO NW zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

3. Umfang

Ermächtigungsübertragungen können nur im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten und in Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel vorgenommen werden.

Die gesetzliche Regelung, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind, eröffnet keine Unbegrenztheit, sondern stellt einen Anstoß zur Prüfung dar, um bedarfsgerechte Übertragungen zu gewährleisten. Hierbei ist ein restriktiver Maßstab anzulegen.

4. Verfahren

Die Fachbereiche sind grundsätzlich angehalten, für eine Abrechnung erledigter Investitionsmaßnahmen bis spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres zu sorgen. Ist dies nicht möglich, ist vom Auftraggeber eine Teilrechnung anzufordern.

Ermächtigungsübertragungen sind von den zuständigen Fachbereichen schriftlich entsprechend dem bereitgestellten Formular mit Begründungen bei der Kämmerei zu beantragen. Die Antragsfrist richtet sich nach den in der jeweiligen Jahresabschlussverfügung festgelegten Terminen.

Der Stadtkämmerer entscheidet über Höhe und Umfang der zu übertragenden Ermächtigungen.

5. Information des Rates

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung findet erstmals für den Jahresabschluss 2014 Anwendung.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 07.11.2014

Dietmar Persian